

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0098 - 0098, DOK 484.3/017-BSG

Anrechnung einer Witwenrentenabfindung bei Wiederaufleben der RV-Witwenrente gemäß § 1291 Abs. 2 Satz 2 RVO - BSG-Urteil vom 09.09.1983 - 5b RJ 34/82

Anrechnung einer Witwenrentenabfindung bei Wiederaufleben der Witwenrente gemäß § 1291 Abs. 2 Satz 2 RVO bei späterer Antragstellung – andere Regelung gemäß § 615 Abs. 3 RVO im UV-Bereich -;

hier: BSG-Urteil vom 09.09.1983 - 5b RJ 34/82 - Die Klägerin heiratete am 20.02.1975 zum zweiten Male. Sie erhielt eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der bisher bezogenen Witwenrente. Am 05.06.1978 starb der zweite Ehemann der Klägerin. Die Klägerin erwarb keine Versorgungs- oder Rentenansprüche nach ihm. Auf ihren Antrag vom Juli 1980 gewährte ihr die Beklagte (LVA) ab 01.07.1980 die wiederaufgelebte Witwenrente. Doch rechnete sie den Teil der gewährten Abfindung auf die Rente an, der auf die Zeit nach dem 01.07.1978 (auf den Todestag des zweiten Ehemannes folgender Monat) entfiel (Bescheid vom 19.11.1980).

Mit Urteil vom 09.09.1983 - 5b RJ 34/82 - hat das BSG entschieden, daß die Beklagte zu Recht die der Klägerin wiedergewährte Witwenrente um den Betrag der Abfindung kürzt, der nicht auf die Dauer ihrer zweiten Ehe entfällt, und zu Recht behält die Beklagte diesen Betrag in Teilbeträgen ein.